

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Zusetzung von 1,0 Stellen zur Durchführung der Ergänzungsprüfungen gem. Notfallsanitätergesetz (NotSanG) im Gesundheitsamt

Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	04.05.2015
Gesundheitsausschuss	05.05.2015
Finanzausschuss	11.05.2015
Rat	12.05.2015

Beschluss:

Der Rat beschließt die Zusetzung von 1,0 Stellen Stadtobersekretär/in BGr. A 7 ÜBesG NRW für die „Durchführung der Ergänzungsprüfungen zur Notfallsanitäterin / zum Notfallsanitäter“ gemäß Notfallsanitätergesetz (NotSanG) zum Stellenplan 2015.

Bis zum Inkrafttreten des Stellenplans wird verwaltungsintern eine entsprechende Verrechnung bereitgestellt.

Haushaltsmäßige Auswirkungen ab 01.06.2015 **Nein**

<input checked="" type="checkbox"/> Ja, investiv	Investitionsauszahlungen		<u>3.260</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input checked="" type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input checked="" type="checkbox"/> Ja, ergebniswirksam	Aufwendungen für die Maßnahme		<u>43.360</u> €
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input checked="" type="checkbox"/> Ja	<u>49.400</u> €

Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	<u>2016</u>
a) Personalaufwendungen		<u>59.260</u> €
b) Sachaufwendungen etc.		<u>12.800</u> €
c) bilanzielle Abschreibungen		<u>454</u> €

Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam):	ab Haushaltsjahr:	<u>2016</u>
a) Erträge		<u>98.800</u> €
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten		_____ €

Einsparungen:	ab Haushaltsjahr:	
a) Personalaufwendungen		_____ €
b) Sachaufwendungen etc.		_____ €

Beginn, Dauer	_____
---------------	-------

Berechnung siehe Anlage 1

Begründung

Im Jahr 2013 wurde das Gesetz über den Beruf der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters (Notfallsanitätergesetz - NotSanG) durch den Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Anerkennung von Berufsqualifikationen beschlossen. Es trat am 01.01.2014 in Kraft.

Durch dieses Gesetz wird die Ausbildung zum neu geschaffenen Berufsbild der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters geregelt.

Es sieht zum einen die Vollausbildung innerhalb von drei Jahren vor, welche ab dem 01.01.2015 die bisherige Ausbildung zur Rettungsassistentin/ zum Rettungsassistenten ersetzt. Gleichzeitig wird die Weiterqualifikation der schon ausgebildeten Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten zur Notfallsanitäterin/ zum Notfallsanitäter durch das Ablegen einer Ergänzungsprüfung geregelt. Hierfür ist eine Übergangsfrist von 7 Jahren ab Inkrafttreten des NotSanG vorgesehen (§ 32 Absatz 2 NotSanG).

Je nach vorliegenden persönlichen Voraussetzungen kann die Rettungsassistentin / der Rettungsassistent die Ergänzungsprüfung ohne bzw. mit einer 480 oder 960 stündigen Ausbildung ablegen. Die Ausbildung erfolgt an entsprechenden Schulen. In Köln gibt es zwei privatwirtschaftliche Rettungsdienstschulen („resquality“ und „medakademie“) sowie die städtische Feuerwehr- und Rettungsdienstschule, die jeweils sowohl die Vollausbildung als auch die Ausbildung für die Ergänzungsprüfungen anbieten.

Nach derzeitiger Gesetzeslage ist bis zum 31.12.2026 die Fahrzeugführerfunktion auf dem RTW (Rettungswagen), die Fahrerfunktion auf dem NEF (Notarzteinsatzfahrzeug) und die HEMS-Funktion (Helicopter Emergency Medical Services – in der Luftrettung tätiges Mitglied des Rettungsdienstpersonals) in den Rettungshubschraubern mit Notfallsanitätern zu besetzen (§ 4 Abs. 7 Rettungsgesetz NRW – Entwurf der Landesregierung). Dies wird dazu führen, dass ein Großteil der jetzigen Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten eine entsprechende Ergänzungsprüfung ablegen muss.

Mit den Ausführungsbestimmungen zur Notfallsanitäter Ausbildung in NRW – Teil 1 durch das Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes NRW, die zum 04.07.2014 in Kraft getreten sind, wird das Gesetz in die Verwaltungspraxis umgesetzt. Hierbei handelt es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung.

Für die Stadt Köln bedeutet dies einen personellen Mehrbedarf, vor allem in Hinsicht auf die notwendigen Ergänzungsprüfungen.

Mehrbedarfe im Gesundheitsamt

Die Mehrbedarfe entstehen zum einen bei der verwaltungsmäßigen Abwicklung der Ergänzungsprüfungen durch Verwaltungspersonal, zum anderen bei der Abnahme der Prüfung durch Fachärzte/Fachärztinnen.

Im Verwaltungsbereich wird der Mehrbedarf auf mindestens 1,0 Stellen der Bewertung Bewertung BGr. A7 ÜBesG NRW zur organisatorischen und administrativen Durchführung der Ergänzungsprüfungen geschätzt. Die zugrunde gelegten Fallzahlen von 52 Ergänzungsprüfungen je Kalenderjahr mit jeweils 20 Prüfungsteilnehmern (1.040 Prüflinge) wurden unter Berücksichtigung der maximalen Auslastung der angebotenen Vorbereitungskurse nach Rücksprache mit den entsprechenden Schulen und der Feuerwehr festgelegt.

Im medizinischen Bereich ist ebenfalls von einem zusätzlichen Bedarf von mindestens 1,0 Stellen Fachärztin/Facharzt auszugehen. Bei der Bedarfsermittlung wurden neben den bereits oben erläuterten Fallzahlen u.a. die Zeiten für die Anwesenheit sowohl in der praktischen als auch in der mündlichen Prüfung zu Grunde gelegt. Die notwendige Anwesenheit in beiden Prüfungsteilen sowie die jeweilige Dauer ist in den Ausführungsbestimmungen festgelegt. Analog der Regelung der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Rettungsassistenten (§ 5 RettASS-APrV) werden hierfür ärztliche Kapazitäten benötigt. Inwiefern die Mehrbedarfe intern mit vorhandenem Personal gedeckt werden können bzw. Kompensierungsmöglichkeiten genutzt werden können, wird derzeit geprüft. Daher wird vorerst keine Stelle Facharzt/Fachärztin zugesetzt.

Einerseits ist aufgrund der langen Übergangszeit von 7 Jahren nicht abschätzbar, wie sich die Auslastung der Vorbereitungskurse entwickelt. Andererseits stellt die o.g. Stellenressource die Mindestausstattung zur Erfüllung der temporär zusätzlichen Aufgabe dar. Daher wird der Stellenbedarf kontinuierlich verifiziert und entsprechend angepasst.

Der Stellenmehrbedarf wird über den Personal- und Sachkostenersatz für die Durchführung der staatlichen Prüfungen bei den Gesundheitsfachberufen durch das Land NRW i.H.v. 50 € je Prüfung teilweise refinanziert. Zusätzlich wird je Erlaubniserteilung eine Gebühr von 60 € vom Prüfling erhoben.

Das zweite Gesetz zur Änderung des Rettungsgesetzes NRW wurde vom Landtag NRW am 25. März 2015 beschlossen und am 31.03.2015 im GV.NRW verkündet. Gem. Art. 2 ist dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung (01.04.2015) in Kraft getreten. Nach dem erklärten Willen des Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter des Landes Nordrhein-Westfalen soll unmittelbar im Anschluss an die Verabschiedung dieses Gesetzes die Zuständigkeitsverordnung für Heilberufe an das Notfallsanitätergesetz angepasst werden. Damit ist zu erwarten, dass die Zuständigkeit für die Aufgaben zur Durchführung der Prüfungen nach dem Notfallsanitätergesetz kurzfristig auf die Kommunen übertragen wird.

Dies ermöglicht den Schulen dann entsprechende Ausbildungen zur Vorbereitung auf die Ergänzungsprüfungen anzubieten. Dem Gesundheitsamt ist bekannt, dass vor allem die privaten Schulen aus wirtschaftlichen Gründen kurzfristig mit ihren Aus- und Fortbildungen beginnen werden. Zudem gibt es eine Vielzahl von Rettungsassistentinnen / Rettungsassistenten, die sich ohne eine Anbindung an eine Schule direkt zur Prüfung anmelden. Bei diesen Abtragstellerinnen / Antragstellern muss verwaltungsrechtlich die berufliche Erfahrung im Sinne der Gleichwertigkeit geprüft werden.

Die Einrichtung der benötigten Mehrstelle sollte daher sofort erfolgen. Bei der anstehenden kurzfristigen Novellierung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe (ZustVO HB) kann dem zu erwartenden Handlungsdruck (Sicherstellung einer ausreichenden Anzahl von Notfallsanitätern) entgegen gewirkt

werden. Hiermit wird eine zeitliche Verzögerung in der Notfallsanitäterausbildung vermieden. Weiter steht zu befürchten, dass Antragstellerinnen / Antragsteller Untätigkeitsklagen einreichen, wenn nicht zeitnah über ihren Antrag entschieden wird.

Aus Personalgewinnungsgründen soll die Einrichtung der Stelle unbefristet erfolgen. Es wird sichergestellt, dass das Personal nach Auslaufen der Aufgabe gleichwertig innerhalb der Stadtverwaltung eingesetzt wird und die Stelle wieder abgesetzt wird.

Für die unterjährige Einrichtung der Stelle Verwaltungskraft muss bis zum Inkrafttreten des Stellenplans 2015 verwaltungsintern eine entsprechende Verrechnung zur Verfügung gestellt werden.

Die Voraussetzungen zur vorläufigen Haushaltsführung i. S. d. § 82 GO NRW sind erfüllt. Die Einstellung der Verwaltungskraft muss kurzfristig erfolgen, da es sich um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung handelt.

Die erforderlichen Finanzmittel werden im Teilergebnisplan 0701 (Gesundheitsdienste) bei den Zeilen 11 (Personalaufwendungen), 13 (Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen), 14 (Bilanzielle Abschreibungen) und 16 (Sonstige ordentlichen Aufwendungen) sowie im Teilfinanzplan 0701 (Gesundheitsdienste) bei der Zeile 9 (Auszahlungen für den Erwerb von beweglichem Anlagevermögen) bereitgestellt. Die Refinanzierung erfolgt durch entsprechende Mehrerträge im Teilergebnisplan 0701 (Gesundheitsdienste) bei den Zeilen 2 (Zuwendungen und allgemeine Umlagen) und 4 (Öffentl.-rechtl. Leistungsentgelte).

Zur Dringlichkeit:

Die Dringlichkeit ergibt sich aus den anstehenden Haushaltsplanberatungen.

Anlage